

# **Satzung der Gemeinde Schlöben über die Freiwillige Feuerwehr**

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), in der jeweils gültigen Fassung, des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2020 (GVBl. S. 559) in der jeweils gültigen Fassung und der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 27. Januar 2009 (GVBl. S. 39), geändert durch Verordnung vom 26. Mai 2014 (GVBl. S. 203), geändert durch Verordnung vom 04. April 2017 (GVBl. S.126) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Schlöben in seiner Sitzung am 09. Februar 2021 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Organisation, Bezeichnung**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Schlöben ist als öffentliche Feuerwehr (§ 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 ThürBKG) eine rechtlich unselbständige gemeindliche Einrichtung (§ 10 Abs. 3 ThürBKG). Sie führt die Bezeichnung

**"Freiwillige Feuerwehr Schlöben".**

- (2) Sie ist eine eigenständige Feuerwehr unter der Gesamtleitung des Ortsbrandmeisters.

## **§ 2 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den abwehrenden Brandschutz, die allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG und die Sicherheitswache (§ 22 ThürBKG).
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gemeinde Schlöben die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr Schlöben kann auf Grund dieser Satzung freiwillige Leistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr gehören, erbringen. Diese dürfen die Aufgaben nach Absatz 1 und 2 nicht beeinträchtigen. Eine generelle Entscheidung darüber obliegt dem Ortsbrandmeister im Benehmen mit dem Bürgermeister.

## **§ 3 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr**

Die Freiwillige Feuerwehr Schlöben gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung

#### **§ 4 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden**

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Ortsbrandmeister unverzüglich anzuzeigen:
  - im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
  - wenn sie nur eingeschränkt einsatztauglich sind (Fahruntüchtigkeit, Verlust des Führerscheines u.a.)
  - Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, ist die Anzeige an die Gemeindeverwaltung weiterzuleiten.

#### **§ 5 Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Schlöben haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Schlöben zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 2 erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 1 ThürBKG).
- (3) Grundlage für die Mitgliedschaft ist das Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung, sowie weltanschaulichen Toleranz. Einer Aufnahme in die Feuerwehr steht insbesondere entgegen: die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer verfassungswidrig erklärten Partei oder sonstigen Vereinigung die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele verfolgt.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Ortsbrandmeister zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Zum Nachweis der geistigen und körperlichen Tauglichkeit wird die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt (§ 13 Abs. 4 ThürBKG).

- (6) Auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThürBKG).
- (7) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.
- (8) Die Feuerwehrangehörigen sind ehrenamtlich tätig. Sie sollen nicht gleichzeitig aktives Mitglied anderer Organisationen oder Einrichtungen sein, die neben der Feuerwehr eingesetzt werden können. Sie können mit Zustimmung des Leiters der Feuerwehr gleichzeitig aktives Mitglied einer anderen Feuerwehr sein (§ 10 Abs. 4 ThürBKG). Die Zustimmung ist schriftlich festzuhalten.

## **§ 6 Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung**

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
  - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.
  - b) in den Fällen des § 13 Absatz 1 S. 2 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres,
  - c) dem Austritt,
  - d) der Entpflichtung oder
  - e) mit dem Tod.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden.
- (3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Ortsbrandmeisters, durch schriftlichen mit Begründung sowie Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThürBKG). Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und/oder bei angesetzten Übungen (§ 14 Abs. 1 ThürBKG). Der Betroffene ist ebenfalls schriftlich oder mündlich mit Niederschrift anzuhören.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung**

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Ortsbrandmeister und dessen Stellvertreter.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.  
Sie haben insbesondere
  - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
  - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,

c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

(3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden. Kinder und Jugendliche gem. § 17 Abs. 3 DGUV Vorschrift 49 (UVV Feuerwehren) dürfen nicht an Einsätzen teilnehmen.

(4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.

## **§ 8 Ordnungsmaßnahmen**

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Ortsbrandmeister im Einvernehmen mit dem Bürgermeister ihm

a) eine Ermahnung oder

b) einen mündlichen Verweis aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme (analog § 6 Abs. 3) zu geben. Über die Maßnahmen muss ein Protokoll gefertigt und der jeweiligen Personalakte beigelegt werden.

## **§ 9 Alters- und Ehrenabteilung**

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenzen gem. § 5 Abs. 2, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

(2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden muss,

b) durch Entpflichtung (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend) oder

c) mit dem Tod.

## **§ 10 Jugendabteilung**

(1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Schlöben führt den Namen

**"Jugendfeuerwehr Schlöben".**

(2) Die Jugendfeuerwehr Schlöben ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis - in der Regel - zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Schlöben untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den

Ortsbrandmeister als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.

- (4) Der Bürgermeister bestellt auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters einen Jugendfeuerwehrwart. Der Bürgermeister kann den Jugendfeuerwehrwart aus wichtigem Grund von seiner Funktion entbinden.

#### **§ 11 Ortsbrandmeister, stellvertretender Ortsbrandmeister, Unterführer und Angehörige mit besonderen Aufgaben**

- (1) Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schlöben ist der Ortsbrandmeister.
- (2) Der Ortsbrandmeister und der stellvertretende Ortsbrandmeister werden von den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahlen finden nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt. Andernfalls hat der Bürgermeister so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stellen die Wahlen stattfinden können.
- (3) Die Wahlen finden grundsätzlich anlässlich einer Jahreshauptversammlung (§ 12) der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schlöben statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schlöben angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.
- (5) Der Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Schlöben ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schlöben und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben hat ihn der stellvertretende Ortsbrandmeister zu unterstützen.
- (6) Der stellvertretende Ortsbrandmeister hat den Ortsbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Der stellvertretende Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Schlöben ernannt.
- (7) Sollte innerhalb von zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle des Ortsbrandmeisters und des stellvertretenden Ortsbrandmeisters keine Wahl möglich sein, hat der Bürgermeister zur vorübergehenden Wahrnehmung der Aufgaben einen Ortsbrandmeister zu bestellen.
- (8) Die Gemeinde Schlöben kann den Ortsbrandmeister oder seinen Stellvertreter aus wichtigem Grund nach Anhörung der Einsatzabteilung von ihren Funktionen entbinden.
- (9) Auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters bestellt der Bürgermeister die Führer und Unterführer der Freiwilligen Feuerwehr Schlöben. Zum Führer (Zug- und Verbandsführer) und Unterführer (Truppführer selbständiger taktischer Einheiten, Staffelführer und Gruppenführer) darf nur bestellt werden, wer die erforderliche Ausbildung gemäß ThürFwOrgVO erfolgreich abgeschlossen hat.

(10) Der Bürgermeister kann Führer und Unterführer aus wichtigem Grund im Einvernehmen mit dem Ortsbrandmeister und unter Anhörung der Einsatzabteilung von ihren Funktionen entbinden.

(11) Der Bürgermeister bestellt die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen für besondere Aufgaben (Bsp. Jugendfeuerwehrwart, Gerätewart, Maschinisten).

## **§ 12 Jahreshauptversammlung**

(1) Unter dem Vorsitz des Ortsbrandmeisters findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr statt.

(2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Ortsbrandmeister einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt zu geben.

(5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

## **§ 13 Wahl des Ortsbrandmeisters, des stellvertretenden Ortsbrandmeisters**

(1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.

(2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 12 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

(3) Der Ortsbrandmeister und sein Stellvertreter werden nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Wahlen (Absatz 3 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.

(5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Ortsbrandmeisters, seines Stellvertreters, ist innerhalb einer Woche

nach der Wahl dem Bürgermeister zur Ernennung zum Ehrenbeamten sowie zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben.

#### § 14 Feuerwehrverein

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu einem privatrechtlichen Feuerwehrverein zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung.

#### § 15 Kostenersatz und Gebührenerhebung

Auf Grundlage des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), in der aktuellen Verfassung erlässt die Gemeinde Schlöben eine gesonderte Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr.

#### § 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22. Februar 1995 mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

Schlöben, den 22. März 2021

Perschke  
Bürgermeister



#### Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung der Gemeinde Schlöben über die Freiwillige Feuerwehr wurde gemäß Hauptsatzung in der Zeit vom

..... 26.03. - 07.04. 2021 .....

ortsüblich bekannt gemacht.

Schlöben, den ..... 07.04. 2021 .....

Perschke  
Bürgermeister

